



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Herr Bernhard Pulver
Erziehungsdirektor
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 27. Januar 2011

Volksschulgesetz (VSG): Änderung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des teilrevidierten Volksschulgesetzes Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Teilrevision des Volksschulgesetzes. Es werden darin wichtige Anliegen berücksichtigt, welche die Stadt Bern bereits in ihren Stellungnahmen zur kantonalen Bildungsstrategie 2009 und zur Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 eingebracht hat. Dazu zählen vorab die Verankerung der Schulsozialarbeit im Volksschulgesetz sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Basisstufe.

Der Gemeinderat begrüsst, dass die Gemeinden im Volksschulbereich einen grösseren Gestaltungsspielraum erhalten. Dabei muss die kantonale Steuerung im Interesse der Chancengleichheit sichergestellt bleiben.

Zum Schutze und im Interesse einer starken, gesunden Volksschule erscheinen ein moderates Reformtempo und pragmatisches Vorgehen als richtig und angezeigt. Pragmatismus muss jedoch dort ein Ende haben, wo er notwendige Reformen unterdrückt: So verhindert der Regierungsrat de facto die Einführung eines Basisstufenmodells, wenn er sie von der „Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte“ (Art. 46a Abs.1 lit. d) abhängig macht.

Die Anpassungen an HarmoS werden vom Gemeinderat unterstützt, vorab die Einführung des zweijährigen Kindergartenobligatoriums und die Einführung des Lehrplans 21. Beide Elemente sind für die interkantonale Harmonisierung wichtig.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 und 2a

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung des Kindergartenobligatoriums. In der Stadt Bern haben die Kinder bereits heute das Recht auf zwei Jahre Kindergarten. Dieser wird nun auf kantonaler Ebene Teil der Volksschule. Auch die Zielsetzung, für die Kindergartenkinder den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule zu erleichtern, erachtet der Gemeinderat als wichtig. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft eine zu frühe und zu hohe Selektionshürde abgeschafft wird.

Artikel 3

Mit der Ausgestaltung des Kindergartens als Teil der Volksschule ist es konsequent, das Kindergartengesetz aufzuheben und die Regelungen in die Volksschulgesetzgebung zu integrieren. Der Gemeinderat stellt allerdings fest, dass im Entwurf der Kindergarten nach wie vor eine eigene Stufe darstellt, gefolgt von der Primar- und Sekundarstufe I. In Anlehnung an das HarmoS-Konkordat schlägt der Gemeinderat vor, das Modell 4-4-3 zu übernehmen, indem aus dem Kindergarten und den zwei ersten Primarschuljahren die Eingangsstufe als vierjährige Phase geschaffen wird. Gegebenenfalls müssten Artikel 1 und die dortigen Terminologien angepasst werden. Der Gemeinderat verspricht sich davon bessere und harmonischere Übergänge für die Schülerinnen und Schüler.

Artikel 9

Der Gemeinderat stellt fest, dass in Artikel 9 Absatz 1 stärker auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie auf das Lerntempo der Schülerinnen und Schüler abgestützt werden soll. Dies müsste jedoch nicht nur für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Sekundarstufe I gelten; Absatz 1 ist dementsprechend anzupassen. In Absatz 1 schlägt der Gemeinderat zudem folgende Präzisierung vor: „...sowie das *individuelle* Lerntempo werden berücksichtigt“.

Im Weiteren weist der Gemeinderat darauf hin, dass mit Artikel 9 in Kombination mit Artikel 25 die Übertritte und die Selektionsentscheide am Ende der Primarstufe in Frage gestellt werden. Diese Regelungen werden dazu führen, dass das Übertrittsverfahren und die Organisation der Sekundarstufe I überdacht werden müssen.

Artikel 9a

Der Gemeinderat begrüsst die Regelung, dass Schulen neben Deutsch und Französisch auch Englisch als Unterrichtssprache bestimmen können. Eine Gemeinde kann sich damit profilieren, sofern sie über die entsprechend qualifizierten Lehrpersonen verfügt.

Der Gemeinderat regt an, im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zu Artikel 9a (Seite 14) auszuführen, inwiefern immersiver Unterricht in Englisch im Kindergarten und in den ersten beiden Primarstufenjahren sinnvoll ist und welche allfälligen Unterschiede im Vergleich zu Französisch zu beachten sind.

Artikel 10

Der Gemeinderat unterstützte und unterstützt den Beitritt des Kantons zum HarmoS-Konkordat. Der neue Lehrplan 21 mit den in Artikel 10 formulierten Themenbereichen

gehört zu diesem Konkordat und gewährleistet eine bessere interkantonale Koordination und Vereinheitlichung des Volksschulwesens in der Schweiz.

Artikel 11 bis 12a

Keine Bemerkungen.

Artikel 16a

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ist für die Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Es ist erwiesen, dass die Beherrschung der Erstsprache eine wichtige Voraussetzung ist, die lokale Sprache (Deutsch) besser lernen zu können. Der vorliegende VSG-Revisionsentwurf beschränkt die Unterstützung von Kanton und Gemeinden auf „organisatorische Massnahmen und Beratung“. Nach Ansicht des Gemeinderats ist dies zu wenig und zu unverbindlich. Eine bessere Integration des HSK-Unterrichts in die Lektionentafel des Lehrplans sowie Qualitätsvorgaben für den HSK-Unterricht und die Mitarbeit an Rahmenlehrplänen für den HSK-Unterricht würden zu dessen Stärkung und zur besseren Chancengleichheit beitragen.

Im Weiteren wäre es sehr wichtig, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen für (Pilot-) Projekte zur besseren Einbettung des HSK-Unterrichts, auf deren Grundlagen die Gemeinden die Zusammenarbeit der Regelschule mit den HSK-Lehrpersonen weiter entwickeln könnten. Der Gemeinderat schlägt folgende Neuformulierung von Artikel 16a vor:

Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des HarmoS-Konkordats.

Absatz 2: Der Kanton strebt die bessere Integration des HSK-Unterrichts in die Lektionentafel des Lehrplans und Qualitätsvorgaben für den HSK-Unterricht an. Er initiiert und unterstützt Projekte zur besseren Einbettung des HSK-Unterrichts in die Volksschule.

Artikel 20a

Die Verankerung und Regelung der Schulsozialarbeit im VSG ist für den Gemeinderat zentral. Die Stadt Bern hat die Schulsozialarbeit bekanntlich bereits vor Jahren eingeführt, mit grossem Erfolg, insbesondere positiver Wirkung auf das Schulklima, die Entlastung der Lehrpersonen und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der heutigen Schule. Artikel 20a des Revisionsentwurfs wird dieser Bedeutung nicht gerecht: zum Einen begnügt sich Absatz 1 mit einer blossen Kann-Formulierung, wonach der Kanton Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden leisten kann, jedoch nicht muss. Zum Andern beschränkt Absatz 2 die Beiträge auf 30 % der Lohnkosten.

Der Gemeinderat ist mit dieser Regelung nicht einverstanden. Die Schulsozialarbeit muss dort, wo ihr Bedarf ausgewiesen ist - **zwingend** von Kanton und Gemeinden **gemeinsam** finanziert werden. Sie soll - analog der Sozialarbeit gemäss Sozialhilfegesetz - über den Lastenausgleich Lehrergehälter finanziert werden. Mit der Kann-Formulierung in Absatz 1 und der Beitragsobergrenze von 30 % in Absatz 2 würde gerade in den sozial belasteten Gemeinden die Einführung der Schulsozialarbeit massiv erschwert. Der Gemeinderat will keine flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit und keine Finanzierung nach dem Giesskannen-Prinzip. Vielmehr muss im Gesetz die **be-**

darfsgerechte Versorgung mit Schulsozialarbeit sowie deren zwingende Mitfinanzierung durch den Kanton verbindlich verankert werden. Zur Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit müssen nebst Schülerinnen- und Schülerzahlen Bedarfskriterien geschaffen werden, welche den Situationen der einzelnen Schulen Rechnung tragen. Allenfalls ist auch über eine gemeinsame Berechnung der Ressourcen für Schulsozialarbeit und integrierte Förderung (Artikel 17 VSG) zu diskutieren, da sich die beiden Funktionen überschneiden. Dies wäre insbesondere für kleine Gemeinden eine Verbesserung, wo sonst sowohl für die Integrative Förderung wie für die Schulsozialarbeit nur ineffiziente Minimalpensen möglich wären.

Im Weiteren macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass der Kanton uneinheitliche Angaben zur Berechnung der Pensen für die Schulsozialarbeit macht: Währenddem im Leitfaden von 100 Stellenprozenten für 600 bis 900 Schülerinnen und Schüler die Rede ist, rechnet nun gemäss Vortrag die Erziehungsdirektion mit 100 Stellenprozenten Schulsozialarbeit pro 1 000 Schülerinnen und Schüler als Grundlage für die Bemessung des Staatsbeitrags. Aus der Sicht der Stadt Bern sind die Stellenprozente pro 600 Schülerinnen und Schüler zu bemessen.

Der Gemeinderat schlägt folgende Neuformulierung von *Artikel 20a* vor:

Absatz 1: Die Kosten der Schulsozialarbeit werden vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam finanziert.

Absatz 2: Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich.

Absatz 3: Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Artikel 22

Der Gemeinderat begrüsst den Eintritt in den Kindergarten nach Abschluss des vierten Lebensjahrs gemäss HarmoS-Konkordat. Kritisch beurteilt er den in Absatz 2 ermöglichten, um ein halbes Jahr verspäteten Eintritt. Das erste halbe Jahr im Kindergarten bedeutet in der Regel einen anspruchsvollen Sozialisierungsprozess für die Kinder, der dann mit dem Eintritt weiterer, noch nicht sozialisierter Kinder im zweiten Semester empfindlich gestört wird.

Offenbar soll auch bei einem späteren Eintritt in den Kindergarten grundsätzlich an den 11 obligatorischen Schuljahren festgehalten werden. Es sollte deshalb aus der Formulierung klar hervorgehen, dass ein späterer Eintritt nicht gleichbedeutend ist mit einer verkürzten Kindergartenzeit.

Der Gemeinderat schlägt folgende Neuformulierung zur Präzisierung vor:

Artikel 22 Absatz 2: „Die Eltern können ihre Kinder ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.“

Artikel 24

Die vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern aus der obligatorischen Schulpflicht ist in der Praxis ein wichtiges Instrument. Auch wenn eine vorzeitige Beendigung der Schulpflicht nur in wirklich begründeten Fällen und nur als Ausnahme erfol-

gen soll, so ist es doch eine Realität, dass gewisse Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht mehr über Bildungsinhalte abgeholt werden können. Für sie sollte es möglich sein, alternative Lösungen zu schaffen.

Im Gesetzestext fehlt der Hinweis, dass der bisherige Absatz 2 von Artikel 24 aufgehoben wird; diese Aufhebung wird begrüsst.

Artikel 25

Artikel 25 Absatz 1 müsste zur besseren Verständlichkeit redaktionell überarbeitet werden. Eine mögliche Neuformulierung wäre:

„Die Dauer für das Durchlaufen der Volksschulstufen ist vom individuellen Entwicklungsstand einer Schülerin oder eines Schülers abhängig.“

Inhaltlich ist es wichtig, dass diese Differenzierung möglich ist, da sich Kinder und Jugendliche nicht im Gleichschritt ihrer Altersgruppe (Jahrgang) entwickeln. Nach Ansicht des Gemeinderats müssten die Auswirkungen dieser Regelung im Vortrag dargestellt werden. Im Extremfall könnte nämlich ein Schüler oder eine Schülerin bis zu 14 Jahren (je ein Jahr länger im Kindergarten, in der Primarstufe resp. in der Sekundarstufe I) in der Volksschule verweilen. Im anderen Extrem kann ein Schüler oder eine Schülerin die obligatorische Schulzeit auch in nur 8 Jahren durchlaufen. Dies hat Auswirkungen auf die nachfolgenden Bildungseinrichtungen (Gymnasien, Berufsbildung), welche neu entsprechend grössere Altersdurchmischungen haben werden.

Der Gemeinderat schlägt für *Artikel 25 Absatz 2* folgende Neuformulierung vor:

„Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte und Zeugnisse ausgestellt. Sie dienen der Standortbestimmung und sind Grundlage für die weitere Schulung. Ab dem dritten Schuljahr können auch Noten vergeben werden.“

Artikel 27

Mit Absatz 3 des Revisionsentwurfs bleibt in vielen Gemeinden faktisch der Status quo von heute beibehalten und der zweijährige Kindergarten als Teil der Volksschule wird in Frage gestellt. Der reduzierte Besuch sollte jedoch nur die Ausnahme und nicht die Regel sein. Der Gemeinderat regt an, in *Artikel 27 Absatz 3* „in begründeten Fällen“ und „zeitlich befristet“ zu ergänzen. Dabei muss bei einem reduzierten Besuch das Ziel sein, dass die Kinder so rasch wie möglich befähigt werden, den normalen Schulbetrieb zu besuchen.

Der Gemeinderat regt an, dass nicht nur Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I fünf Halbtage pro Schuljahr frei nehmen können, sondern auch die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens.

Folglich müsste *Artikel 27 Absatz 4* neu lauten:

„Im Kindergarten, in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.“

Artikel 29

Keine Bemerkungen.

Artikel 32

Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme einer solchen Regelung ins Volksschulgesetz. Allerdings müssten die Formulierungen sprachlich überarbeitet werden: Was heisst „regelmässig“? - Einmal pro Woche wäre auch „regelmässig“. Zudem müsste „ernährt“ präzisiert werden, zum Beispiel mit „ausreichend ernährt“ oder „ausreichend gepflegt“.

Mit den Erläuterungen im Vortrag, dass nicht vorgesehen ist, besondere Massnahmen bei Nichteinhaltung zu ergreifen, erhält diese Regelung einen rein deklaratorischen Charakter. Es ist fraglich, ob eine solche Regelung in der Praxis genügt, um diese Pflicht von den Eltern verbindlich einzufordern.

Artikel 46a

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur kantonalen Bildungsstrategie mit Nachdruck für die flächendeckende Einführung der Basisstufe eingesetzt. Angesichts des breiten politischen Widerstands unterstützt der Gemeinderat ein pragmatisches Vorgehen und die Freiwilligkeit für die Gemeinden, die Basisstufe einzuführen.

Generell fällt auf, dass dieser Artikel sehr detaillierte Regelungen enthält, die im Gesamtkontext des Volksschulgesetzes eher fremd wirken. Der Gemeinderat regt eine allgemeinere Formulierung und die Aufnahme der Details in die Volksschulverordnung an.

Buchstabe d des Revisionsentwurfs macht die Einführung des Basisstufenmodells von der Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte abhängig. Dass die Lehrkräfte beim Entscheid über die Einführung des Basisstufenmodells involviert werden müssen, steht für den Gemeinderat ausser Frage. Es kann jedoch nicht sein, dass die betroffenen Lehrkräfte die Einführung durch ihre Nichtzustimmung verhindern können. Sie erhalten dadurch ein zu hohes Gewicht. Für den Fall, dass eine Lehrkraft nicht in der Basisstufe arbeiten will, soll sie zum Wechsel der Stelle aufgefordert werden können. *Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe d* ist deshalb wie folgt umzuformulieren:

„die betroffenen Lehrkräfte angehört worden sind und die Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane vorliegen.“

Buchstabe f stellt eine zentrale Bedingung für die Einführung und den Erfolg dar; ohne die 150 Stellenprozent pro Basisstufenklasse soll und darf eine solche nicht geführt werden.

Die Kontingentierung gemäss Absatz 3 stellt die Einführung des Basisstufenmodells grundsätzlich in Frage und steht damit im Widerspruch zu Absatz 1. Der Gemeinderat lehnt die Kontingentierung ab und befürwortet die ersatzlose Streichung von Artikel 46a Absatz 3.

Artikel 48

Die Stadt Bern unterhält seit Jahren Schulsekretariate als wichtige administrative Unterstützung der Schulleitungen. Sie sorgt damit für einen effizienten Ressourceneinsatz. Mit Artikel 48 des Revisionsentwurfs auferlegt der Kanton den Gemeinden die Pflicht zur Führung von Schulsekretariaten, ohne sich aber an den Kosten zu beteiligen. Diese Lösung ist systemfremd und wird vom Gemeinderat abgelehnt. Die Führung der Schulen muss als Ganzes betrachtet werden. Die Finanzierung der Schulsekretariate ist Bestandteil der Lehreranstellungsgesetzgebung und muss damit auch über den Lastenausgleich finanziert werden. Es liegt im Interesse der Gemeinden *und* des Kantons, die anfallenden Arbeiten der Schulführung stufengerecht aufzuteilen und damit die Kosten zu optimieren. Im Zusammenhang mit dem Projekt Stärkung der Schulleitungen wäre dies eine sehr effiziente Massnahme, die Überlastung der Schulleitungen zu entschärfen.

Der Gemeinderat schlägt folgende Neuformulierung von *Artikel 48* vor:

Absatz 1: Den Volksschulen werden Schulsekretariate zur Verfügung gestellt.

Absatz 2: Die Kosten der Schulsekretariate werden gemeinsam vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

Artikel 58

Die Regelung von Absatz 4 für Pflegekinder, die wegen Kinderschutzmassnahmen Aufenthalt im Kanton Bern haben, wird vom Gemeinderat explizit begrüsst.

Übergangsbestimmungen

Die schrittweise Verschiebung des Eintrittsalters für Kindergartenkinder während 3 Jahren wird explizit begrüsst.

Gewünschte Ergänzung zur Talentförderung in Sport und Kultur (Musik und Tanz)

Der Gemeinderat vermisst eine gesetzliche Grundlage für die Programme zur Talentförderung in Sport und Kultur auf der Volksschulstufe analog derjenigen der Sekundarstufe II. Die Verankerung im Volksschulgesetz würde einen definitiven Status für die laufenden Projekte ermöglichen und vergleichbare Rahmenbedingungen für öffentliche und private Schulen schaffen.

Die Volksschule muss dafür analog den Privatschulen für die Talentförderung Sport von der Stundentafel abweichen dürfen. Sie braucht auch zusätzliche personelle Ressourcen für die Koordination und die gezielte Unterstützung von jungen (Sport-)Talenten.

Kommentar zum Vortrag

Gemäss Vortrag soll die Beobachtungsphase für den Übertritt in die Sekundarstufe I verkürzt werden. Der Gemeinderat unterstützt dies grundsätzlich und ist sehr an den Ergebnissen der Prüfung von Kontrollprüfungen interessiert. Er geht davon aus, dass der Regierungsrat die Gemeinden darüber informiert.

Fazit

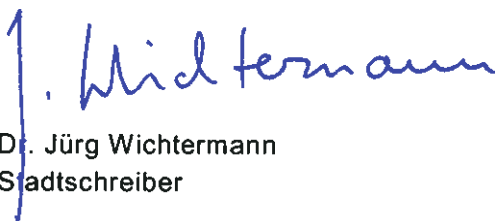
Die vorliegende Teilrevision anstelle der geplanten Totalrevision des Volksschulgesetzes bringt inhaltlich zwar nur wenig Innovationen. Insgesamt ermöglicht das pragmatische Vorgehen jedoch die notwendige Weiterentwicklung der Volksschule in zentralen bildungspolitischen Bereichen. Bildlich gesprochen ist der Gemeinderat der Ansicht: Lieber den Spatz der Teilrevision in der Hand als die Taube der Totalrevision auf dem Dach.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber